

Bestimmungen, die Stadtbibliothek betreffend.



§ 1.

Die Stadtbibliothek wird verwaltet von einem mit Mitgliedern beider städtischer Kollegien bestellten Ausschuß und, unter Leitung des Ausschußes, von dem Bibliothekaren. Die vom Vorstande mit Aufsicht des Ausschußes verwaltet werden.

§ 2.

Der Ausschuß hat die Zeit, zu welcher die Bibliothek dem Publikum geöffnet sein soll, zu bestimmen und sich bekannt zu machen.

§ 3.

Der Ausschuß hat Bestimmung zu treffen über die Anordnung der von den städtischen Kollegien zur Beschaffung von Büchern vorzuziehenden Beschaffungsarten. Es überweist zu diesem Zwecke einem Jure Literarum an die Bibliothek, damit dieselben hiervon nachzugehen für solche Bücher für die Bibliothek beschaffen können. Im übrigen muß der Ausschuß mit Aufsicht der Bibliothek selbst die anzuschaffenden Bücher mit, namentlich insoweit kostspieligeren Werke, gegen Lieferungsverträge, Kauf, etc. im Auge nehmen. Im besondern Falle geneigt für die Beschaffung die Genehmigung des Ausschußes zu erlangen.